

erscheint, dem Besitzer gegen Entschädigung genommen werden darf. Als solcher Zweck gilt z. B. die Anlage von Verkehrsstraßen (gewöhnlichen Wegen, Eisenbahnen und Kanälen). Man nennt eine derartige Eigentumsentziehung die Entziehung im Zwangswege, Enteignung, Expropriation.

Eine gesetzlich erlaubte und genehmigte Einschränkung des privaten Eigentumsrechtes stellt sich in der Bestimmung dar, daß jemand durch gewohnheitsmäßige Mitbenutzung des Eigentums eines andern direkt ein gesetzliches Recht auf diese Mitbenutzung erlangen kann (Gewohnheitsrecht).

Einen Teil des Eigentums stellt die Wohnung dar, auch bezüglich dieser gilt der Grundsatz der privaten Freiheit. Wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das Besitztum eines andern widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung des Berechtigten sich nicht entfernt, wird wegen Hausfriedensbruchs bestraft. Die Polizei kann eine Durchsuchung der Wohnung oder anderer Räume vornehmen, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Aufindung von Beweismitteln für eine strafbare Handlung führen wird. Zur Nachtzeit (im Sommer von 9—4, im Winter von 9—6 Uhr) dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das eingefriedigte Besitztum nur bei Verfolgung auf frischer Tat oder bei Gefahr im Verzug oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergriffung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Die der staatlichen Post anvertrauten Briefsendungen sind ebenfalls Privateigentum des Absenders oder des Empfängers. Jeder hat Anspruch auf postseitige Wahrung des Briefgeheimnisses, die Post darf keine Briefe öffnen. Doch ist der Richter, und wenn Gefahr im Verzuge ist, auch der Staatsanwalt befugt zur Beschlagnahme der an einen Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen in der Post, sowie der an ihn gerichteten Telegramme in den Telegraphenanstalten. Hat der Staatsanwalt die Beschlagnahme vorgenommen, so muß er den ihm ausgelieferten Gegenstand sofort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen, der dann über die Gültigkeit der Beschlagnahme entscheidet.

Zu der persönlichen Freiheit gehört ferner die Freiheit des einzelnen, seinen Wohnsitz innerhalb des Deutschen Reiches zu ändern (Freizügigkeit). — Demjenigen, der nicht im wehrpflichtigen Alter sich befindet, steht das Recht zu, seinen Wohnort auch außerhalb des Deutschen Reiches zu nehmen (Freiheit der Auswanderung). — Jeder Deutsche hat persönliche Freiheit, wo er will, ein Gewerbe zu betreiben (Gewerbefreiheit). — Ferner besteht Religionsfreiheit (die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung). —

Alle Deutschen haben das Recht, zu Zwecken, die nicht strafrechtswidrig sind, Vereine zu bilden oder sich zu versammeln (Vereinsfreiheit).

Endlich besteht Pressfreiheit. Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und